

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schönberg (StrReinGebSa)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2009, S. 93) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007, S. 362) sowie § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 631, berichtigt GVOBl. Schleswig-Holstein 2004, S. 140), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 487), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.11.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührengläubigerin

Die Gemeinde Schönberg (Gebührengläubigerin) erhebt zur Deckung der Kosten für die Reinigung der Straßen in ihrem Gebiet eine Straßenreinigungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

Gegenstand der Gebühr ist die Abgeltung des Vorteils, der den Gebührenschuldern dadurch entsteht, dass ihr Grundstück von einer gereinigten Straße erschlossen wird oder an einer gereinigten Straße anliegt. Soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe des § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden zur Abgeltung des in Satz 1 genannten Vorteils Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden 70 % der Kosten der Straßenreinigung gedeckt.

§ 3

Reinigung der Straßen

Der Umfang der Straßenreinigung richtet sich nach § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönberg vom 07.08.1995. Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein). Satz 1 gilt entsprechend für die Eigentümer von Wohnungs- oder Teileigentum. Die Gebührenschuldner gelten als Benutzer einer Einrichtung im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

§ 5

Wechsel der Gebührenschuldner

Ändern sich die Eigentumsverhältnisse, beginnt die Gebührenpflicht zu Lasten des neuen Eigentümers mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem schuldrechtlich vereinbarten Übergabezeitpunkt folgt. Fällt der schuldrechtlich vereinbarte Übergabezeitpunkt auf den Ersten eines Kalendermonats, beginnt die Gebührenpflicht des Erwerbers mit dem Beginn dieses Kalendermonats. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die zur Nutzung dinglich Berechtigten.

§ 6 Haftungsschuldner

Der Erbbauberechtigte eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes ist Haftungsschuldner für die Straßenreinigungsgebühr, die für das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück festzusetzen ist.

§ 7 Gebührenfreiheit

Gebührenfreiheit besteht für folgende Grundstücke:

1. die anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze,
2. die der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen,
3. die Friedhöfe.

§ 8 Bemessungsgrundlage

[1] Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die Straßenfrontmeter, die in Gebühreneinheiten umgerechnet werden. Gebühreneinheiten sind die nach Absatz 2 errechneten Maßeinheiten in Metern.

[2] Als Maßeinheit in Metern gilt

1. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt aber von ihr erschlossen wird, die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur zu reinigenden Straße (Vollhinterlieger).
2. bei einem Grundstück, das mit weniger als $\frac{2}{3}$ seiner längsten Ausdehnung parallel zur zu reinigenden Straße an die zu reinigende Straße grenzt, $\frac{2}{3}$ der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur zu reinigenden Straße abzüglich $\frac{1}{4}$ der Differenz zwischen $\frac{2}{3}$ der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur zu reinigenden Straße und der tatsächlichen Straßenfrontlänge an der zu reinigenden Straße (Teilhinterlieger).
3. die tatsächliche Straßenfrontlänge des Grundstückes an der zu reinigenden Straße, soweit nicht die Nummern 1 oder 2 zur Anwendung gelangen (Anlieger).

[3] Die längste Ausdehnung des Grundstückes im Sinne des Absatzes 2 Nummern 1 und 2 ist wie folgt zu ermitteln: Die Gerade, welche sich durch die Verbindung der beiden äußeren Schnittpunkte des Grundstückszugangs mit der zu reinigenden Straße ergeben, bildet die Ausgangslinie. Die parallel von der Ausgangslinie verlaufende Gerade, welche das Grundstück mit der größten Länge durchschneidet, bildet die längste Ausdehnung.

[4] Bei der Feststellung der Gebühreneinheiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

[5] Bei Eckgrundstücken werden die Gebühreneinheiten zu jeder Straße nur mit $\frac{3}{4}$ angerechnet.

§ 9 Gebührentarif

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Gebühreneinheit 1,41 EUR.

§ 10 Gebührenpflichtiger Zeitraum

Der gebührenpflichtige Zeitraum beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die regelmäßige Reinigung der Straße aufgenommen wird. Er endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die regelmäßige Reinigung endgültig eingestellt wird.

§ 11 Entstehen der Gebühr

Die Straßenreinigungsgebühr entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes, für den die Festsetzung vorgenommen wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 12 Festsetzung der Gebühr

[1] Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Steuern und Abgaben verbunden werden kann.

[2] In den Fällen des § 5 wird jeder Kalendermonat, an dem die Gebührenpflicht bestand, mit $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrages der Gebühr berücksichtigt.

§ 13 Fälligkeit

[1] Die Straßenreinigungsgebühr wird zu einem $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Werden die Straßenreinigungsgebühren nach Maßgabe des §12 Abs. 1 zusammen mit der Grundsteuer festgesetzt, ist § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes entsprechend anwendbar.

[2] Die Straßenreinigungsgebühr für vorausgegangene Fälligkeitstage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 14 Datenverarbeitung

Die Gebührengläubigerin verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene und grundstücksbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 15 Mitwirkungspflichten

Die Gebührenschuldner haben der Gebührengläubigerin Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erforderlich sind. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gebührengläubigerin das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage zu ermitteln oder zu überprüfen.

§ 16 Dingliche Haftung

Die Straßenreinigungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, für das die Festsetzung erfolgt.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

[1] Ordnungswidrig handelt, wer eine leichtfertige Abgabenverkürzung (§ 18 Abs. 1 KAG) oder Abgabengefährdung (§ 18 Abs. 2 KAG) vornimmt.

[2] Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 die geforderten Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gebührengläubigerin das Grundstück betreten.

§ 18
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.01.2010 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2009 tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 25.10.1995 in der Fassung der Satzung vom 30.11.2007 außer Kraft.

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

Schönberg, 27.11.2009

gez. Wilfried Zurstraßen (L. S.)